



Briefadresse Sport- und Volksbad Gitterli AG  
Militärstrasse 14  
4410 Liestal  
Tel. Nr. 061 921 36 01  
Fax Nr. 061 923 83 73  
e-mail info@gitterlibad.ch

Liestal, 11.11.2020

# **COVID-19**

# **Schutzkonzept**

# **der Sport- und Volksbad**

# **Gitterli AG**

## **Hallenbad-Betrieb ab**

## **11.11.2020**

Grundlage VHF: Version 4.1 / 30.10.2020

## **Inhalt**

### **1. Präambel**

### **2. Ausgangslage**

- 2.1. Situation in den Hallen- und Freibädern
- 2.2. Behördliche Vorgaben und Grundsätze
- 2.3. Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts
- 2.4. Bemerkungen zu den Massnahmen/Vorgaben

### **3. Risikobeurteilung und Triage**

- 3.1. Allgemeine Risikobeurteilung
- 3.2. Krankheitssymptome

### **4. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb**

### **5. Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder**

- 5.1. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse
- 5.2. Umkleide/Dusche/Toiletten
- 5.3. Reinigung und Hygiene
- 5.4. Verpflegung
- 5.5. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur
- 5.6. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

### **6. Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb**

- 6.1. Öffentliches Schwimmen
- 6.2. Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

### **7. Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort**

### **8. Kommunikation dieses Schutzkonzepts**

### **9. Fazit**

### **10. Inkrafttretung**

## 1 Präambel

Die Sport- und Volksbad Gitterli AG (nachfolgend Gitterlibad genannt) betreibt in Liestal BL auf privatwirtschaftlicher Basis ein Hallenbad und Gartenbad und wird dabei massgeblich vom Hauptaktionär Stadt Liestal mit Betriebsbeiträgen unterstützt.

Das Gitterlibad verfügt über eine breite Infrastruktur. Nebst den Schwimmbecken (25m Hallenbad; 50m Gartenbad) werden Nichtschwimmer-Becken, ein Sprungbecken, drei Rutschbahnen, Babybecken und ein Wellness-Aussenbecken angeboten. Daneben verfügt das Gartenbad über einen Spielbach, einen Spielplatz, einen Rasenplatz sowie zwei Beach-Plätze für die spielerische und sportliche Betätigung.

Das Gitterlibad ist Mitglied des Branchen-Verbandes Hallen- und Freibäder VHF und orientiert sich grundsätzlich an den dessen fachlichen Vorgaben. Das vorliegende Schutzkonzept beruht in grossen Teilen auf der Vorlage des VHF vom 30.10.2020 (Version 4.1).

Das vorliegende Konzept gilt ab dem 11.11.2020 für den Betrieb des Hallenbad Gitterli. Es ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 31.10.2020 für den Hallenbad-Betrieb.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Dokument ausschliesslich die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf die Angehörigen beider Geschlechter

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen.

Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygienequalität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeitenden haben für das Gitterlibad höchste Priorität.

Seit dem 19.10.2020 sind im öffentlichen Raum spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen verboten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen muss eine Maske getragen werden. Seit dem 28.10.2020 gelten schweizweit neue Verordnungen, die der Bundesrat bekannt gegeben hat. Der Regierungsrat des Kantons Baselland hat am 10.11.2020 mit Gültigkeit ab dem 11.11.2020 weitergehende Massnahmen im Sportbereich verfügt.

## 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie Vertretern weiterer Sportverbände, erarbeitet hat.

Gemäss der aktuellen Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 28. Oktober 2020, sind in Bezug auf den Sport folgende übergeordneten und sportspezifischen Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

### Generell:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing: 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt
- Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen
- Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum
- Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen (also Eingangsbereiche, Garderoben, WC-Anlagen etc.)
- Maskentragpflicht in belebten Aussenbereichen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

### Spezifisch im Sport:

Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 12. Geburtstag gelten:

- **keine** Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.

Für über 12-jährige Personen gilt:

- In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Im Freien darf Sport betrieben werden, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
- Nicht erlaubt sind damit Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsportarten, Tanzsport). Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind erlaubt.

### Spezifisch im Wasser:

- Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen im Wasser ist seitens Bund die 15m<sup>2</sup> Regel anzuwenden, d.h. es müssen pro Person für das Schwimmen 15m<sup>2</sup> Trainingsfläche zu Verfügung stehen.
- Spezifisch im Wellnessbecken: Für das Berechnen der Gesamtanzahl von Personen im Wellnessbereich ist seitens Bund die 10m<sup>2</sup> Regel anzuwenden

Infrastruktur Gitterlibad	Fläche	Maximale gleichzeitige Belegung
Hallenbad Fläche total	ca. 2400m <sup>2</sup>	160 Personen
Hallenbad Wasserflächen	733 m <sup>2</sup>	47 Personen (>12 Jahre)

## 2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

### Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept soll den geordneten Betrieb des Sport- und Volksbad Gitterli in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucher notwendig.

### Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für das gesamte Areal der Sport- und Volksbad Gitterli AG.

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucher vom Hallenbad und Gartenbad – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten - zu beachten sind.

Die ausgearbeiteten Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besuchern. Mit diesen Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Coronavirus auch nach der Wiedereröffnung präsent sein wird.

Die Grundsätze der Massnahmen sind „Hygiene“ und „Abstandhalten“ und somit auch eine limitierte Anzahl Gäste pro Fläche.

## 3 Risikobeurteilung und Triage

### 3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Hallen- und Gartenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

### 3.2 Krankheitssymptome

#### Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

#### Öffentliches Schwimmen:

Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste geplant.

## 4. Anreise, Ankunft und Abreise zum Betrieb

Für die An- und Abreise zum Gartenbad mit individuellen Verkehrsmitteln stehen eine gewisse Anzahl von Parkplätzen unmittelbar beim Gitterlibad zur Verfügung. Zusätzlich steht eine hohe Anzahl öffentlicher Parkplätze mit eigenen Parkuhren auf der anderen Strassenseite und bei den angrenzenden Gitterli-Sportplätzen zur Verfügung. Bei grosser Belegung kann auch auf dem ungeteerten Militärparkplatz mit Parkgebühr parkiert werden. An den Wochenenden sind die öffentlichen Parkplätze kostenlos.

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln bitten wir unsere Badegäste, die Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs zu beachten.

Vor dem Eingang und im Eingangsbereich des Gitterlibad sind zwingend die Abstandsvorschriften von mindestens 1.5 m einzuhalten, auch wenn diese nicht durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet sind.

## 5 Vorgaben für die Infrastruktur des Hallenbades

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

### 5.1 Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **ausserhalb der Sportfläche** ist gemäss Social-Distancing-Regel des BAG:

- Erweiterte Maskenpflicht, Gruppengrössen, kein Körperkontakt.

Die maximale Anzahl zulässiger Personen auf einer Fläche **innerhalb der Sportfläche** ist:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 12. Geburtstag gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen jedoch nicht durchgeführt werden.
- Für über 12-jährige Personen gilt: In Innenräumen dürfen Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen Sport treiben, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Nicht erlaubt sind Sportarten mit Körperkontakt, z.B. Unterwasserrugby oder Wasserball (technische Trainings ohne Spiel und Körperkontakt bis 15 Personen sind erlaubt.)
- Nebst der Gruppengrösse von 15 Personen gilt für die zulässige Kapazitätsbeschränkung auch maximal die Regel von 15m<sup>2</sup> pro Person. D.h. in der 25m Bahn maximal vier Personen.
- In Wellness-Anlagen gelten als zulässige Kapazitätsbeschränkung 10m<sup>2</sup> pro Person.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- Für das Gitterlibad gilt eine maximale Aufenthaltsdauer von 2 Stunden.
- Die Anzahl der errechneten, maximalen Personenbelegung kann der Betreiber jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten und die Vorgaben nicht eingehalten werden können.

## 5.2 Umkleide/Duschen/Toiletten

- In den öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt die Maskentragpflicht.
- In den Sammelumkleidekabinen sind aufgrund der Grösse eine bestimmte Anzahl Gäste festgelegt, welche sich gleichzeitig in der Garderobe befinden darf. Der Eingang und die Garderoben sind Markierungen «Bitte 1.5m Abstand halten» beschriftet.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Garderobekästchen werden Hinweise zur Mindestdistanz angebracht und je Garderobe (Damen/Herren), je 1 Hände-Desinfektionsstation sowie je 2 Desinfektionsstationen den Badegästen zur Verfügung gestellt, die Kästchen vor und nach Gebrauch selbst zu desinfizieren.
- Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen (Herren-Garderobe) jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen. Ausnahme davon sind die Duschen der Schüler-Garderoben, da diese nicht von der Öffentlichkeit, sondern nur von geschlossenen Klassen-Gruppen genutzt werden.
- Im Garderobenbereich sind Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar angebracht
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen. Ausnahme davon sind die Toiletten der Schüler-Garderoben, da diese nicht von der Öffentlichkeit, sondern nur von geschlossenen Klassen-Gruppen genutzt werden.

## 5.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Die Desinfektion der Oberflächen erfolgen 5x täglich gemäss interner Checkliste.
- Am Ein- und Ausgang sind Händedesinfektionsmittel bereitgestellt
- In den Sammelgarderoben stehen je 1 Händedesinfektionsstation sowie je 2 Desinfektionsstationen zur Verfügung zur Desinfektion der Garderobekästchen vor und nach Gebrauch durch die Badegäste
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich

## 5.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

## 5.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

### Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- In öffentlichen zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend.
- Der Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad erfolgt über den Haupteingang
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von mindestens 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren, sofern es die Umstände erlauben, bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Die Empfangs-/Kassentheken sind mit einem Schutz aus Plexiglas ausgerüstet.
- Die Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet.
- Das Empfangs-/Kassenpersonal sind mit Hygiene-Handschuhen und Schutzmasken ausgestattet
- Die Ein- und Ausgangskontrolle wird manuell oder mit geeigneten technischen Massnahmen durchgeführt, um jederzeit die Einhaltung der maximalen Anzahl Personen im Bad gewährleisten zu können.
- Es sind Plakate und Aushänge an Eingängen für die Gäste mit Hinweisen über die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar aufgehängt
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

### Massnahmen im Wasserbereich und Liegebereich:

- Vor der Rutschbahn sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht
- Auch im Wasser gelten die Vorgaben des BAG.
- Die Liegen werden in einem Abstand von mindestens 1.5 m aufgestellt.

## 5.6 Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Hallenbädern

Bei Vereinstrainings und Kursen (organisierte Gruppen) ist zu beachten, dass innerhalb und ausserhalb des Wassers die Gruppen sich in einem klar begrenzten Bereich aufhalten. Die maximale Gruppengrösse und der vorgeschriebene Abstand müssen eingehalten werden.

# 6 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

## 6.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden.

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material angeboten.
- **Risiko- und Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Gitterlibad wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet.



- **Schriftliche Protokollierung der Besucher:**  
In den Hallenbädern sollen die Besucherinnen und Besucher protokolliert werden (mit Angabe von Vor- und Nachnamen, Datum und Eintrittszeit sowie E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummer), damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Gemäss Datenschützer ist die zwingende Datenerhebung nicht erlaubt, der Betreiber soll jedoch das Angebot machen, dass der Gast seine Angaben auf freiwilliger Basis abgeben kann. Es findet eine freiwillige Erfassung der persönlichen Daten der Besucher statt. Der Badegast darf seine Daten jederzeit freiwillig dem Gitterlibad abgeben. Bei den Jahres- und Saisonabonnenten liegen die Daten dem Gitterlibad vor. Das Gitterlibad gewährleistet die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten

## 6.2 Organisierter Sport (Breiten-/Leistungs-/Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart. Ergänzend dazu sind die nachfolgend einzuhaltenden Punkte aufgelistet:

- **Einhalten der übergeordneten in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen:**  
Die Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Gruppengrössen müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**  
Es wird kein Material angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden
- **Risiko- und Unfallverhalten:**  
Die Sicherheit im Gitterlibad wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss «Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern» gewährleistet. Ausserhalb der öffentlichen Öffnungszeiten ist die Rettungskompetenz durch die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes abzudecken.
- **Schriftliche Protokollierung der Besucher:**  
Die Sportverbände und -vereine sowie die anderen Organisationen, die organisierte Aktivitäten durchführen, sind gemäss ihrer eigenen Schutzkonzepte verantwortlich dafür, dass die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist.

## 8 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Das Gitterlibad ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Das Badepersonal des Gitterlibad führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, werden sie aus dem Bad verwiesen. Bei Uneinsichtigkeit oder gar Widerstand ist das Personal des Gitterli ermächtigt die Ordnungskräfte (Polizei, 061 553 35 35) zur Unterstützung aufzubieten.

## 9 Kommunikation dieses Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept wird allen Nutzern im Gitterlibad und online auf [www.gitterlibad.ch](http://www.gitterlibad.ch) zur Information zur Verfügung gestellt. Sämtliche Mitarbeiter wurden geschult und kennen das Schutzkonzept.

Bei Anpassungen der behördlichen Vorgaben wird dieses Schutzkonzept durch die Sport- und Volksbad Gitterli AG entsprechend überarbeitet.

## 10 Fazit

Mit diesem Schutzkonzept und den darin aufgeführten Massnahmen ist das Gitterlibad überzeugt, den Sicherheits- und Schutzvorgaben des Bundesrates, des BAG und des Kantons Baselland nachkommen zu können. Die entsprechenden Massnahmen sind pragmatisch und umsetzbar definiert.

## 11 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept tritt am 11. November 2020 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### Kontaktstelle Sport- und Volksbad Gitterli AG:

**Geschäftsführer**  
Christian Stäubli

c.staebli@gitterlibad.ch  
Telefon 061 921 36 01